



Ausschreibung von Deutschlandstipendien zum Wintersemester 2019/2020

Das Präsidium der HdWM schreibt zum Wintersemester 2019/2020 nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) und der Satzung der HdWM für die Vergabe von Deutschlandstipendien **4 Deutschlandstipendien** mit einer Laufzeit vom **2.10.2019 bis zum 31.3.2020** aus. Die Förderung beträgt pro Stipendium monatlich 300 € und wird je zur Hälfte von einem privaten Mittelgeber und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert. Die Stipendien werden begabungs- und leistungsorientiert vergeben, es werden auch soziale Kriterien berücksichtigt.

Bewerben können sich an der HdWM immatrikulierte Studierende aller Fächer, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang in der Regelstudienzeit an der HdWM eingeschrieben sind. Sie bewerben sich bitte mit folgenden Unterlagen:

- Motivationsschreiben (Umfang höchstens eine Seite)
- tabellarischer Lebenslauf
- Hochschulzugangsberechtigung
- aktueller Notenauszug
- Abschlusszeugnisse vorheriger Studiengänge (falls vorhanden)
- ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise Ihres ehrenamtlichen Engagements und/oder Ihrer Auszeichnungen

Die **Bewerbungsfrist** läuft vom **1. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019**.

Die Unterlagen werfen Sie bitte in **Papierform** (gelocht mit Heftstreifen; ohne Mappen oder Folien, mit dem Vermerk „**z. Hd. von Herrn Jürgen Kaufmann**“) in den Briefkasten vor dem Studienbüro. Berücksichtigt werden nur form- und fristgerechte Bewerbungen mit allen einzureichenden Unterlagen. Die Nachreichung von Einzelnachweisen ist nicht zulässig.

Über die Vergabe entscheidet ein von der HdWM eingerichtetes Auswahlgremium. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine **elektronische Mitteilung zur Entscheidung** über die Bewerbung.

Bitte beachten Sie: Ausschluss Doppelförderung (gemäß § 4 StipG)

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, durch die Stiftung Begabtenförderung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung besteht. Wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet, gilt dies nicht als Doppelförderung.